Stadt Hecklingen
Der Bürgermeister

vom: 16.01.2024

Beschluss: 497/24

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**
verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 den Mitgliedern des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder zu gewähren.

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2024	8					
Stadtrat	15.02.2024	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:
Festlegung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahlehrenämtern zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:
Auf Grund von Änderungen im Kommunalwahlrecht u.a. über die Höhe der zu zahlenden Erfrischungsgelder für die Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlvorstand ist es erforderlich, Festlegungen über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung zu treffen.

Die bisherige Regelung, nach der 16,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes/ Wahlausschusses zu zahlen waren und eine Erhöhung des Betrages möglich, aber von der Vertretung zu beschließen war, ist geändert worden. Nach § 9 Abs. 1 KWO LSA kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und den Wahlvorständen für den Wahltag nun eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Zugleich bestimmt § 54 Abs. 3 KWG LSA, dass der Landkreis den Gemeinden die durch die Kreiswahl veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet. Dabei gelten die Wahlkosten der Gemeinden als je zu gleichen Teilen durch die Gemeinde-, Verbandsgemeinde oder Kreiswahl entstanden, wenn Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen am gleichen Tage stattfinden. Damit waren nach alter Rechtslage bisher bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen die Hälfte bzw. ein Drittel von je 16,00 € (mithin 8,00 € bzw. 5,33 €) zu erstatten. Da die Gemeinden aber nun die Höhe der zu zahlenden Erfrischungsgelder selbst bestimmen, stellt sich die Frage, inwieweit der Landkreis diese als „notwendig“ im Sinne des § 52 Abs. 3 KWG LSA und demnach als erstattungsfähig betrachtet.

Hierzu nahm der Kreiswahlleiter Herr Gregor in seiner Email vom 16.01.2024 wie folgt Stellung: „Aus seiner Sicht ist in Orientierung an die Europawahl und an die Bundestagswahl ein Betrag von 35,00 € für die Vorsitzenden und 25,00 € je Beisitzer angemessen (§ 10 Abs. 2 EuWO, § 10 Abs. 2 BWO). Mithin wird eine Erstattung in Höhe von 17,50 € für die Vorsitzenden und 12,50 für jeden Beisitzer erfolgen (Verbandsgemeinden: 11,67 € / 8,33 €). Sofern höhere Erfrischungsgelder gezahlt werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob bzw. inwieweit dies notwendig und damit zu erstatten ist. Die Mehrzahlung wäre auch zu begründen, um eine Prüfung zu ermöglichen.“

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 den Mitgliedern des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☒ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2024
Produkt	12121. 000
Sachkonto	527 101
Maßnahme	Wahlkosten Kommunalwahl
Planansatz/Entwurf	15.000 Euro
Gesamt	1.395 Euro

Anlagenverzeichnis: